

**12. Ordnung zur Änderung der
Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000
vom 4. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000 (AB Uni 12/2000), zuletzt geändert durch die 11. Änderungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 6 der Ordnung des Promotionsstudienganges Dr. paed. erhält die folgende Fassung:

„Promotionsstudium“

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. einen der folgenden Abschlüsse:

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird
- b) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 HG
- c) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern
 - im Umfang von 60 ECTS-Punkten bei einem sechssemestrigen Studium,
 - im Umfang von in der Regel 30 ECTS-Punkten bei einem siebensemestrigen Studium.
 Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

Einschlägig ist ein Studium, das zu einem Lehramt an Schulen führt oder in anderer Weise erziehungswissenschaftlich, bildungswissenschaftlich oder vermittlungswissenschaftlich profiliert ist. Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß lit. b) können innerhalb des Promotionsverfahrens erbracht werden. Ihre inhaltliche Ausgestaltung erfolgt vor ihrem Beginn auf Vorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters der Dissertation und anschließender Zustimmung des Promotionsausschusses. Mangelnde Einschlägigkeit des Studiums kann durch promotionsvorbereitende Studien im Umfang von 30 ECTS Punkten im Rahmen fachdidaktischer, erziehungswissenschaftlicher, bildungswirtschaftlicher oder vermittlungswissenschaftlicher Veranstaltungen ausgeglichen werden. Die promotionsvorbereitenden Studien ersetzen nicht die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen.

2. die Betreuungszusage einer Gutachterin/eines Gutachters gemäß § 5.

(2) Das Promotionsstudium hat einen Umfang von 20 ECTS. Es dient dem Erwerb von Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

(2) Das Promotionsstudium hat einen Umfang von 20 ECTS. Es dient dem Erwerb von Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- a) Grundlagen der Forschung (z.B. Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden, Projektplanung)
- b) Inhalte, die auf den Gegenstand der Promotion bezogen sind,
- c) Übergreifende promotionsbezogene Kompetenzen (z.B. wissenschaftliches Schreiben, Fremdsprachen, Abhalten von Lehrveranstaltungen) und
- d) Präsentation der eigenen Arbeit (z.B. Poster, Vorträge).

Der Erwerb von Kompetenzen bezieht sich auf das Hauptfach und die beiden gewählten Nebenfächer. Die inhaltliche Ausgestaltung des Promotionsstudiums erfolgt individuell und projektorientiert durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter der Promotion und die Promovendin/den Promovenden. Sie wird am Beginn des Promotionsstudiums in einer Promotionsvereinbarung festgehalten. Die Leistungen werden im Rahmen des Zulassungsantrages nachgewiesen.

2. Die Überschrift zu § 7 erhält folgende Fassung:

„Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung“

3. § 6 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„der Nachweis über das erbrachte Promotionsstudium gemäß § 6 Abs. 2 und im Falle des § 6 Abs. 1 lit b) der Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien.“

4. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird nach „Dissertation“ eingefügt, „die noch nicht Gegenstand einer Prüfung gewesen sein darf“.

5. In § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird „gemäß § 90 Abs. 6 UG gestrichen“.

6. In § 8 wird nach der Überschrift sowie in Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 „Promotionsverfahren“ ersetzt durch „Promotionsprüfung“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Promovierenden, die nach ihrem Inkrafttreten das Promotionsstudium beginnen. Für Promovierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in einem Promotionsverfahren zum Erwerb des Dr. paed. befinden, gilt sie auf Antrag.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 30. Januar 2013.

Münster, den 4. Juni 2013

Die Rektorin
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. Juni 2013

Die Rektorin
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig